

**Interpellation Rüegg-Eschenbach:
«Vollzug Wasserbaugesetz**

Immer mehr befestigte Strassen und Plätze oder auch der Klimawandel lassen Bäche, die ganze Dörfer usw. entwässern, bei Regengüssen zum «mitreissenden Fluss» werden. Sie treten über Ufer und gefährden Mensch, Tier sowie Sachwerte.

Vielfach ist die Begründung ein mangelhafter oder gar fehlender Unterhalt, Anstösser sehen sich ausserstande allein für den Bau und Unterhalt dieser Gemeindegewässer aufzukommen.

Ich bitte die Regierung, um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Gemäss Art. 28 der Wasserbauverordnung vom 10. November 2009 haben die Gemeinden dem Kanton bis am 31. Dezember 2011 einen Plan über ihre Gemeindegewässer einzureichen. Sind dieser Verpflichtung alle Gemeinden nachgekommen?
2. Wenn nein, bitte ich die Regierung um eine Stellungnahme und einen Zeitplan zur Erfüllung dieser Bestimmung laut Art. 5 des Wasserbaugesetzes?»

1. Juni 2015

Rüegg-Eschenbach